Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.:	811-6/2022 (020-16/05/2022)	Mölbling,	22.12.2022
Betr.:	Kanalgebührenverordnung 2023	Bearbeiter:	Mag. Morak

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 22.12.2022, Zahl 811-6/2022 (020-16/05/2022), mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2023).

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2022, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mölbling werden von der Gemeinde Mölbling **Kanalgebühren** ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.

(4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mölbling ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4
Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Bewertungseinheit** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a. ab 1. Jänner 2023	**€ 70,00**
b. ab 1. Jänner 2024	**€ 75,00**
und ab 1. Jänner 2025	**€ 80,00**

§ 5
Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m^3 bezogenes Wasser; 1 m^3 bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m^3 Abwasser gleichgestellt.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

a. ab 1. Jänner 2023	**€ 1,60**
b. ab 1. Jänner 2024	**€ 1,70**
und ab 1. Jänner 2025	**€ 1,80**

§ 7
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9
Vorauszahlung

(1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige im April und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die **Kanalbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Kanalbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Kanalbereitstellungsgebühr.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 15.04.2016, Zahl 8510/2016-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Gemeinde Mölbling Bez. St. Veit a.d. Glan

Angeschlagen am: 30.12.2020

Abgenommen am: .....